

stender und entlastender Hinsicht sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane festzustellen.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 1.1. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG (abgedr. als Anm. 1. nach § 8 Abs. 1 StPO).

§ 23

Gesetzlichkeit der Beweisführung

(1) Alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen sind durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen.

(2) Kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft. Das Geständnis des Beschuldigten oder des Angeklagten befreit das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 1.3. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG (abgedr. als Anm. 1. nach § 8 Abs. 1 StPO).

§ 24

Beweismittel

(1) Im Strafverfahren sind folgende Beweismittel zulässig:

1. Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen;
2. Sachverständigengutachten;
3. Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten;
4. Beweisgegenstände und Aufzeichnungen.

(2) Beweismittel sind auch Aussagen von Vertretern der Kollektive, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben.

Vorbemerkung: Vgl. auch Ziff. 111.1. und IV.2.-6. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG (abgedr. als Anm. nach §§ 51, 199, 224, 225, 227 und 228 StPO), Ziff. 1.5. des PrBOG vom 15. 3. 1978 zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen (NJ 1978 H. 5 S. 230) und Ziff. 12. des PrBOG vom 13. 9. 1978 zur Rechtsprechung auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes (NJ 1978 H. 10 S. 449).

Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen

§ 25

Aussagepflicht

Der Zeuge ist zur Aussage vor dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen verpflichtet. Er hat diese Organe bei der Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren zu unterstützen.

Recht zur Aussageverweigerung

§ 26

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. der Ehegatte des Beschuldigten oder Angeklagten;
2. die Geschwister des Beschuldigten oder Angeklagten;
3. Personen, die mit dem Beschuldigten oder dem Angeklagten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

Anmerkung: Vgl. § 225 StGB.

(2) Diese Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung der Aussage zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 27

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
 2. Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker und Hebammen sowie deren Mitarbeiter über das, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes oder ihrer Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist.
- Dieses Recht besteht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 26 Abs. 1 StPO.

(2) Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker und Hebammen sowie deren Mitarbeiter dürfen die Aussage nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit sind.

(3) Für das Recht der Abgeordneten der Volkskammer, die Aussage zu verweigern, gilt die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Für das Recht der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, die Aussage zu verweigern, gilt § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl I Nr. 32 S. 313).

Anmerkungen: 1. Vgl. Art. 60 Abs. 2 Verf.

2. Das GöV vom 12.7. 1973 wurde durch § 83 Abs. 2 des gleichnamigen Gesetzes vom 4.7.1985 aufgehoben. An die Stelle von § 18 Abs. 4 des aufgehobenen GöV ist § 16 Abs. 2 Buchst. f des neuen GöV getreten.